

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Gewerbegebiet Grünauer Straße

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Artikels 107 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschlieung der Regierung von Schwaben vom 14.12.1967..... Nr. 11...1337/67...genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Längenmühlbach von der Brücke an der Grünauer Straße bis zur Einmündung in die Donau / weiter nach Osten, und zwar entlang dem Südufer der Donau bzw. der Stadtgrenze bis zur Nordwestecke des Flurstücks 4761/2 / von dort entlang den Ostgrenzen der Flurstücke 4761/2 und 4762 nach Süden bis zur Grünauer Straße / entlang der Grünauer Straße nach Westen bis zum Längenmühlbach -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 25.5.1966 in der Fassung vom 20.4.1967, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Auer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Es sind nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen überbaubar. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 3

Zufahrten und Zugänge

- / Zufahrten und Zugänge unmittelbar zur Grünauer Straße sind nicht zulässig.
- Sämtliche Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müssen über die Erschließungsstraße des Gewerbegebietes erreicht werden.

§ 4

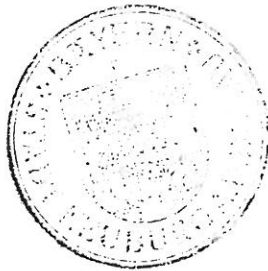
Einfriedungen

Alle Grundstücke sind lückenlos einzufrieden.
Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 2 m nicht überschreiten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 21.8.1967
Stadt Neuburg a.d.Donau



Lauber
(Lauber)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 14. Dez. 1967 Nr. XX 1337/67
Augsburg, 14. Dez. 1967
Regierung von Schwaben
I.A.



Sturm
(Sturm)
Regierungsbaudirektor